Bundesrat Drucksache 112/5/89

20.04.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 a der 599. Sitzung des Bundesrates
am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3

"a) Artikel 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
"3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

'Die Abschiebung ... (wie Entwurf)'

b) Folgender Satz 8 wird angefügt:

'Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ausgeschlossen.

b) "Als Folge ist die Begründung des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

Die bisherige Begründung zu Nr. 3 (§ 10) erhält als weitere Überschrift die Worte "Zu Buchstabe a" und wird durch folgenden Text ergänzt:

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

112/5/88

"Zu Buchst. b

Die Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten (§ 11 Abs. 2 AsylVfG i.V.m. der Neuregelung) Asylanträgen sollte ausgeschlossen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen bedarf es dieses Rechtsmittels zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes nicht. Zwei voneinander unabhängige Stellen Bundesamt und Verwaltungsgericht haben die offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrages angenommen. In diesem Rahmen ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechend (BVerfGE 67, 43) eine Prüfung vorgenommen worden, die sich nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit der Feststellung begnügt, sondern darüber hinaus die asylrechtsrelevanten Fragen erschöpfend geklärt hat. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß eine abweichende Sachentscheidung in der Beschwerdeinstanz nicht zu erwarten ist und das Beschwerdeverfahren die Verfahrensdauer nur unnötig verlängert.

Auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen Asylanträgen bedarf es der Beschwerdemöglichkeit nicht. Zwischen der Einstufung eines Asylantrages als unbeachtlich einerseits und als offensichtlich unbegründet andererseits liegen keine so wesentlichen Unterschiede, daß sie in der prozeßrechtlichen Behandlung nicht gleichgestellt werden könnten. Zwar wird die Einordnung als unbeachtlich von der Ausländerbehörde und nicht vom Bundesamt vorgenommen. Die Fachkompetenz der Ausländerbehörde ist allerdings durch weitgehende ausländerbehördliche Konzentration in Asylangelegenheiten sowie verbesserte Entscheidungsgrundlagen und personelle Ausstattung erheblich gestärkt worden.

Im Übrigen wäre eine unterschiedliche Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges bei unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen auch sachlich schwer verständlich."